

---

**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Walsleben**

Auf der Grundlage des § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18 Nr. 23) und § 2 a der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben vom 07.08.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in seiner Sitzung am 13. November 2019 folgende Satzung über die förmliche Beteiligung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Walsleben (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

Für die in § 2 a der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben vom 07.08.2019 aufgeführten Formen der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen werden folgende Einzelheiten bestimmt:

**§ 2  
Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde Walsleben sind, haben das Recht sich in allen der Gemeinde Walsleben obliegenden Angelegenheiten, welche die Belange der Kinder und Jugendlichen umfassen, mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben sowie an den Bürgermeister der Gemeinde Walsleben zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.
- (2) Mindestens einmal jährlich findet eine Kinder- und Jugendfragestunde statt, im Regelfall in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden gemeindlichen Angelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht in der Kinder – und Jugendfragestunde beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort. Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Unterstützend bei der Wahrnehmung der Kinder- und Jugendbeteiligung wirkt/en der/die jeweils zuständige/n Jugendsozialarbeiter mit.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Walsleben tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

---

### Hinweis:

Die Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Walsleben wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 8 vom 21. Dezember 2019 öffentlich bekannt gemacht.